



## **Richtlinie Museumstrasparente im öffentlichen Raum**

*Die folgenden Informationen stützen sich auf das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG), die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRV), die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (A-NöRV) sowie auf weitere je nach Themengebiet relevante Rechtserlasse, die im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Raums Anwendung finden.*

### **Ausgangslage**

In Basel-Stadt haben ortsansässige Museen die Möglichkeit, in der Freien Strasse mit strassenüberspannenden Bannern oder Transparenten auf ihre Ausstellungen hinzuweisen. Diese sind bewilligungspflichtig. Die vorliegende Richtlinie zeigt die Bewilligungspraxis für solche Transparente auf.

### **Berechtigte**

Museen mit Standort im Kanton Basel-Stadt.

### **Örtlichkeiten (Aushangstellen)**

An folgenden Örtlichkeiten können bewilligte Museumstrasparente aufgehängt werden:

- Freie Strasse Nr. 1 – 2 Höhe Marktplatz
- Freie Strasse Nr. 20 – 35 Höhe Rüdengasse
- Freie Strasse Nr. 90 – 109 Höhe Bankverein

### **Gesuche zum Aushang von Museumstrasparenten**

Gesuche zum Aushang von Museumstrasparenten für das folgende Jahr sind jeweils bis zum 31. Oktober des Vorjahres mit ordentlichem Formular per E-Mail an [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch) zu senden.

Sind die Aushangstellen im laufenden Jahr nicht vollständig belegt (siehe Belegungsplan der Allmendverwaltung), kann kurzfristig ein Aushanggesuch mittels ordentlichen Formulars eingereicht werden.

### **Bewilligung**

Die Allmendverwaltung koordiniert die eingegangenen Gesuche und stellt eine entsprechende Bewilligung für max. 3 aufeinander folgende Monate aus. Überschneiden sich die in den Gesuchen genannten Termine, nimmt die Allmendverwaltung mit den Gesuchstellenden Kontakt auf. Kann dadurch keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Beachtung des Gleichbehandlungsprinzips.

### **Auflagen**

- Der Aushang ist gebührenfrei und wird während max. 3 aufeinander folgenden Monaten auf entsprechendes Gesuch hin bewilligt.
- Das Transparent muss mindestens 5.00m über der Strasse aufgehängt werden (Lichtraumprofil). Die maximale Höhe des Transparents darf 1.50m nicht überschreiten.
- Die Nennung von Sponsoren etc. oder das Anbringen von deren Logos auf Transparenten ist nicht zulässig.
- Das Transparent ist „windsicher“ an den beiden Fassaden zu verankern.
- Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Unfälle, die im Zusammenhang mit dem Aushang der Transparente stehen.
- Diese Bestimmungen sind Bestandteil der jeweiligen Bewilligung der Allmendverwaltung.
- Die Freie Strasse liegt teilweise in der Schutz- und Schonzone, einige Liegenschaften sind im Denkmalverzeichnis eingetragen. Museumstrasparente haben diesem Umstand Rechnung

zu tragen und sollen sich in das Erscheinungsbild der Freien Strasse einfügen. Eine vollflächige, intransparente Farbgebung ist zu vermeiden. Bei Beurteilungsunsicherheiten kann die Allmendverwaltung weiterhelfen.

Basel, April 2019

Bei Fragen hilft die Allmendverwaltung des Tiefbauamts gerne weiter.

Tiefbauamt Allmendverwaltung  
Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel  
Telefon: +41 61 267 93 57  
Website: [www.bs.ch/bvd/tiefbauamt](http://www.bs.ch/bvd/tiefbauamt)  
E-Mail: [bvdav@bs.ch](mailto:bvdav@bs.ch)